



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 36 September 2022**

**zum Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregister (Bundestagsdrucksache 20/2730) um sanierungs- und insolvenzrechtliche Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen**

### **Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner

Rechtsanwältin Mechthild Greve

Rechtsanwalt Dr. Frank Kebekus

Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder

Rechtsanwalt Markus M. Merbecks

Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Wessel

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregister (Bundestagsdrucksache 20/2730) um sanierungs- und insolvenzrechtliche Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen.

### I. Vorübergehende Verkürzung des Prognosezeitraums für die Überschuldungsprüfung

Der Entwurf der Formulierungshilfe sieht die Umbenennung und Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) in das Sanierungs- und insolvenzrechtliche Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG) vor, in dem die Planung für Unternehmen erleichtert werden soll, die insbesondere von den aktuellen Verhältnissen und Entwicklungen des Energie- und Rohstoffmarktes belastet werden.

Hierzu sieht der Entwurf zunächst eine vorübergehende Verkürzung des Prognosezeitraums für die Überschuldungsprüfung von zwölf auf vier Monate vor (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SanInsKG-E). In Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Lage und der volatilen Energie- und Gaspreise mag für viele Unternehmen eine seriöse Prognose hinsichtlich ihrer Überschuldung erschwert sein. Die BRAK sieht daher in dem Vorschlag der Bundesregierung, den Prognosezeitraum vorübergehend maßvoll zu kürzen, eine Möglichkeit, den Geschäftsleitern betroffener Unternehmen in der Krise die Möglichkeit zu geben, eine genauere und rechtssichere Überschuldungsprüfung vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Überschuldung regelmäßig ein früher Indikator für die in der Folge oftmals eintretende Zahlungsunfähigkeit. Ein längerer Prognosezeitraum bei der Überschuldung schützt deshalb den Geschäftsverkehr vor massiven Zahlungsausfällen, die ihrerseits zu Kettenreaktionen führen können, gerade bei einer insgesamt schwachen Wirtschaft. Aus Gründen des Gläubigerschutzes rät die BRAK deshalb davon ab, den Prognosezeitraum – auch und gerade angesichts der aktuellen Krise – um weniger als sechs Monate zu verkürzen. Ebenso kritisch sieht die BRAK unter Gläubigerschutzgesichtspunkten den Vorschlag, die Maximalfrist im Rahmen der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung weiter zu verlängern (§ 4a SanInsKG-E). Insofern erfüllt die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung nicht nur eine gläubigerschützende Funktion, sondern hilft zugleich, Sanierungschancen frühzeitig wahrzunehmen.

### II. Vorübergehende Verkürzung der Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen

Weiterhin sieht der Entwurf eine durch verkürzte Planungszeiträume vereinfachte Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanung vor (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SanInsKG-E). Auch durch diese Maßnahme kann Unsicherheiten in der Planung ggf. entgegengewirkt und dem Schuldner der Weg zur Beantragung eines Schutzschirm- oder Eigenverwaltungsverfahrens geebnet werden. Indes sind Planungen immer

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

mit Unwägbarkeiten verbunden, so dass der Mehrwert einer Verkürzung von sechs auf vier Monate überschaubar sein dürfte. Nachdem Veränderungen, die die Eigenverwaltungsplanung betreffen, lediglich zu einer Anzeigepflicht des Schuldners führen (§ 270c Abs. 2 InsO) und diese Anzeigepflicht wiederum dem Gläubigerschutz dient, so dass das Gericht sachgerecht auf Veränderungen reagieren kann, stellt sich eine Verkürzung des Planungszeitraums als (unnötiger) Eingriff in die Interessen der Gläubiger dar.

\* \* \*